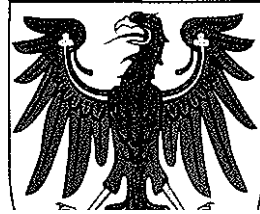


10 C 153/10
(Geschäftsnummer)



verkündet am 28.02.2011

(.....) Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Amtsgericht Strausberg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

der GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer
..... Straße, ...

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte,
.....
..... -

gegen

den Herrn

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt,
..... -

hat das Amtsgericht Strausberg auf die mündliche
Verhandlung vom 18.01.2011 durch den Richter am
Amtsgericht..... für R e c h t erkannt:

1. Der Einspruch des Beklagten vom 21.06.2010 gegen den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts
..... vom, Geschäftsnummer:..... wird verworfen.
2. Der Antrag auf Wiedereinstzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist
wird zurückgewiesen.
3. Die Widerklage wird abgewiesen.
4. Der Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils vollstreckten Betrages
vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid darf nur gegen Leistung
dieser Sicherheit fortgesetzt werden.

Tatbestand:

Die Klägerin macht Ansprüche aus einem Kaufvertrag geltend. Die Klägerin, die vormals eine Aktiengesellschaft
war, ist nunmehr eine GmbH.

Die Zeugin löste im Juni 2001 eine Bestellung im Versandhandel über eine Einbauküche zum Preis von
3.498,00 DM aus, zuzüglich einer Garantieverlängerung für 100,00 DM und einer Pauschale für Versicherung,
Bearbeitung und Verpackung i.H.v. 8,95 DM.

Die Klägerin lieferte die Einbauküche in die von der Zeugin und dem Beklagten bewohnte Wohnung in
.....

Nachdem es u.a. im Hinblick auf eine Ratenzahlung verschiedenen Schriftverkehr zwischen der Klägerin und der
Zeugin gab, Zahlungen aber ausblieben, machte die Klägerin ihre Forderung im Mahnverfahren geltend.

Mahntragsgegner waren sowohl die Zeugin als auch der Beklagte.

Das Amtsgericht hat den Mahnbescheid unter der Anschriftstraße ... in am 25.07.2002
durch persönliche Übergabe an die Zeugin zugestellt. Den Vollstreckungsbescheid hat das Amtsgericht
..... am 05.12.2002 gleichfalls durch persönliche Übergabe an die Zeugin unter der Anschrift
.....straße ... in zugestellt.

Mit am 17. Juni 2011 beim Mahngericht eingegangenen Schreiben hat der Beklagte Einspruch eingelegt.

Die Klägerin behauptet, die Küche war für beide Ehegatten bestimmt und gedacht. Die Klägerin behauptet weiter,
der Beklagte habe über seine Ehefrau Kenntnis von dem Vollstreckungsbescheid erhalten, im übrigen habe er
spätestens Kenntnis davon erhalten, als der Titel ihm durch das Inkassounternehmen in Kopie am
11.11.2009 übersandt wurde. Die Klägerin ist der Auffassung, dass im Übrigen eine ordnungsgemäße Zustellung
erfolgt sei.

Die Klägerin beantragt,

den Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid als unzulässig zu verwerfen,

hilfsweise,

den Vollstreckungsbescheid vom 02.12.2002, Aktenzeichen:..... aufrecht zu erhalten, abzüglich am 01.04.2004 gezahlter 30,00€, am 28.05.2004 gezahlter 30,00 €, am 01.12.2004 gezahlter 30,00 €, am 01.01.2005 gezahlter 30,00 €, am 01.02.2005 gezahlter 30,00 € sowie am 01.04.2005 gezahlter 30,00 €.

Der Beklagte beantragt,

den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts vom 02.12.2002 aufzuheben und die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

dem Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, hilfsweise,

widerklagend, die Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts vom 02.12.2002 zur Geschäftsnummer: für unzulässig zu erklären,

hilfsweise

die Klägerin zu verurteilen, den im Antrag zu Nr. 1 genannten Vollstreckungstiteln in entwerteter Form an den Beklagten herauszugeben.

Der Beklagte behauptet, eine Kopie des Vollstreckungsbescheides erstmals am 03.06.2010 erhalten zu haben. Der Beklagte ist der Auffassung, der Vollstreckungsbescheid sei nicht ordnungsgemäß zugestellt worden, da zwischen dem Beklagten und der Zeugin Gesamtschuldnerschaft bestanden habe und daher eine Interessenkollision zwischen dem Zustellungsadressaten und dem tatsächlich Entgegennehmenden bestehe, was einer Gegnerschaft im Prozess gleichzustellen sei. Der Beklagte ist der Auffassung, da es sich nicht um ein Geschäft zur Deckung des täglichen Lebensbedarfs handele, sei er nicht Vertragspartner geworden.

Die Klägerin beantragt,

die Hilfswiderklage abzuweisen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin Wegen des Inhaltes der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 18.01.2011 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

1.

Die Klägerin ist hinsichtlich der hier streitgegenständlichen Kaufpreisforderung sowohl aktiv legitimiert, als auch prozessführungsbefugt. Durch formwechselnde Umwandlung wurde aus der Quelle Aktiengesellschaft die GmbH. Im Insolvenzverfahren der Firma GmbH übergab der Insolvenzverwalter, Dr., die Forderung in das freie Vermögen der Firma GmbH, so dass diese die Forderung als insolvenzfreies Vermögen geltend machen und einziehen kann.

2.

Der Einspruch ist unzulässig, a)

Der Beklagte hat die Einspruchsfrist des § 339 Abs. 1 ZPO versäumt. Danach beträgt die Einspruchsfrist 2 Wochen und sie beginnt mit der Zustellung des Versäumnisurteils.

Aus dem Aktenausdruck des Mahngerichts ergibt sich, dass der Vollstreckungsbescheid am 05.12.2002 unter der Anschrift..... durch persönliche Übergabe an die Zeugin..... erfolgt ist.

Das Gericht geht davon aus, dass die erfolgte Ersatzzustellung gem. §§ 178 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ZPO ordnungsgemäß erfolgt ist.

Unstreitig hatte der Beklagte zum Zustellungszeitraum seine Wohnung unter der angegebenen Anschrift. Ebenso unstreitig handelte es sich bei der Zeugin um einen erwachsenen Familienangehörigen, nämlich um die damalige Ehefrau des Beklagten.

An die Ehefrau konnte auch wirksam zugestellt werden, da sie nicht an dem Rechtsstreit als Gegner der Person, der zugestellt werden soll, beteiligt war. Auch aus dem Umstand, dass die Zeugin und der Beklagte Gesamtschuldner der klägerischen Forderung sind, lässt sich nicht die Schlussfolgerung ableiten, dass eine solche Ersatzzustellung unwirksam ist. Zutreffend geht der Beklagte davon aus, dass die Regelung Absatzes 2 darin seinen Grund hat, dass eine bestehende Interessenkollision mit der Gefahr der Nichtaushändigung des Schriftstückes verbunden ist und damit die Belange des Zustellungsgegners gefährdet wären. Vorliegend mangelt es aber unter Hinweis auf den eindeutigen Wortlaut der Vorschrift zunächst daran, dass die Zeugin..... nicht Gegner des Beklagten an einem Rechtsstreit gewesen ist. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass Absatz 2 sinngemäß auch auf Personen erstreckt wird, die dem Gegner gleich nahe stehen. Eine solche Konstellation ist hier aber nicht gegeben. Es besteht auch keine allgemeine Vermutung dahingehend, dass bei einer Inanspruchnahme mehrerer Personen als Gesamtschuldner die Gefahr besteht, dass ein Schuldner einem weiteren Schuldner die Post vorenthält. Vielmehr verbessert sich gerade die Stellung eines Schuldners, wenn zugleich ein weiterer Schuldner in Anspruch genommen wird, weil nämlich im Innen Verhältnis sogleich einen Gesamtschuldnerausgleich hat. Auch der vom Beklagten behauptete aber nicht bewiesene Umstand des Getrenntlebens führt zu einer Unwirksamkeit der Ersatzzustellung.

b)

Gleichwohl geht das Gericht davon aus, dass der Beklagte hinreichend glaubhaft gemacht hat, dass er tatsächlich von dem Vollstreckungsbescheid persönlich erst am 03.06.2010 Kenntnis erlangt hat. Die Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Einspruchsfrist verbietet sich aber nach § 234 Abs. 3 ZPO. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist angerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, die auch bei fehlender Kenntnis von Verfahren und Urteil abläuft. Der Schutzzweck dieser Norm soll ausnahmsweise nur dann zurücktreten, wenn die Überschreitung der Frist nicht in der Sphäre der Partei lag, sondern allein dem Gericht zuzurechnen ist (vgl. ZÖLLER, ZPO, § 234 Rdn. 12).

3.

Die als Hilfsantrag erhobene Vollstreckungsabwehrklage ist zwar nach § 767 Abs. 1 ZPO zulässig, aber unbegründet.

Der Beklagte hat keine Einwendungen vorgebracht, die den Anspruch selbst betreffen und die nach Zustellung des Vollstreckungsbescheids entstanden sind (§ 796 Abs. 2 BGB). Das Vorbringen des Beklagten, nur die Zeugin sei Vertragspartner geworden, er hingegen nicht, sind jedenfalls keine Einwendungen, die nach Zustellung des Vollstreckungsbescheides entstanden sind.

4.

Der Beklagte hat auch keinen Anspruch auf Herausgabe des Vollstreckungstitels in entwerteter Form aus §§ 242 bzw. 826 BGB.

Nach Auffassung des Gerichts bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Klägerin den Titel gegen den Beklagten erschlichen hätte. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Klägerin unter keinen Umständen davon ausgehen durfte, dass der Beklagte überhaupt Vertragspartner geworden ist. Im Ergebnis der Beweisaufnahme geht das Gericht davon aus, dass die Zeugin..... und der Beklagte Partner des Kaufvertrages über eine Einbauküche gem. § 1357 BGB geworden sind.

§ 1357 BGB verlangt nach seinem Zweck gerade nicht, dass der im Rechtsverkehr auftretende Ehepartner auch im Namen des anderen Ehepartners handelt. Es ist grundsätzlich auch nicht erforderlich, dass der andere Ehegatte von der Vornahme des konkreten Geschäfts weiß und damit einverstanden ist. Die Bestimmung findet nur dann keine Anwendung, wenn die Ehepartner getrennt leben oder wenn derjenige, der das Geschäft vornimmt, deutlich zum Ausdruck bringt, dass nur er sich selbst und nicht auch den anderen Ehepartner berechtigen und verpflichten will.

Zunächst ist unstreitig, dass die Parteien zum damaligen Zeitpunkt Ehepartner waren und eine gemeinsame Wohnung hatten. Die Behauptung des Beklagten, dass die Eheleute im Juni 2001 ihre Ehe als gescheitert ansahen, hat die Beweisaufnahme gerade nicht erbracht. Die Zeugin hat bekundet, dass zu diesem Zeitpunkt an ein Getrenntleben noch nicht zu denken war. Auch hätten die Parteien bis vor ca. 7 Jahren, mithin bis ca. 2004, dort gewohnt. Für die Glaubwürdigkeit der Zeugin und die Glaubhaftigkeit der Aussage spricht, dass die Parteien damals gemeinsam von nach gezogen sind. Im Zusammenhang mit diesem Umzug wurde sodann die neue Küche beschafft. Bereits nach allgemeiner Lebenserfahrung ist davon auszugehen, dass die Anschaffung einer Einbauküche wohl der gemeinsamen Haushaltsführung dient. Soweit der Beklagte vorträgt, die ihr hier angeschaffte Küche übersteige deutlich den Bereich der angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie, vermag sich das Gericht dem nicht anzuschließen. Der Kaufpreis der Küche belief sich ohne Nebenkosten auf 3.498,00 DM. Es ist insoweit offenkundig, dass es sich bei der hier streitgegenständlichen Einbauküche um eine solche im unterpreisigen Bereich handelt, jedenfalls nicht in einem Bereich, der mit den sonstigen Lebensverhältnissen nichts zu tun hat. Daran ändert auch nicht, dass die Zeuginangab, die Küche sollte in Raten abbezahlt werden. Dies ist nicht unüblich. Der Beklagte hat zwar zu den Einkommensverhältnissen im Jahre 2001 nicht ausdrücklich vorgegeben, gab das monatliche Familiennettoeinkommen im Jahre 2004 aber mit ungefähr 1.900,00 an, was in etwa 3.800,00 DM entspricht. Unabhängig von der Frage sonstiger monatlicher Kosten belief sich der Kaufpreis der hier streitgegenständlichen Küche jedenfalls noch unterhalb eines monatlichen Nettoeinkommens der Familie.

5.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf § 91 Abs. 1, 709 S. 1 und 3 ZPO.

.....